

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/031/2017

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Abukhater, Ammar	Datum: 24.08.2017 Az.: 50-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	18.09.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	09.10.2017	Vorberatung
Kreistag	19.10.2017	Beschluss

Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann zum 01.01.2018:

1. In § 2 wird die Bearbeitung der Bestattungskosten von der Heranziehung der kreisangehörigen Städte ausgenommen.
2. In § 3 Nr. 1 wird die Wertgrenze bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gem. § 36 SGB XII auf 4.000 € festgesetzt.
3. In § 3 Nr. 2 wird die Wertgrenze bei der Bewilligung von Darlehen gem. § 91 SGB XII auf 10.000 € festgesetzt.
4. In § 3 Nr. 3 wird der Zustimmungsvorbehalt des Kreises bei der Gewährung von Hilfen an Auszubildende in Härtefällen gem. § 22 I SGB XII aufgehoben.
5. In § 3 Nr. 5 wird die Wertgrenze bei der Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2 S.1 SGB XII auf 500,00 € angehoben.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Abukhater, Ammar	Datum: 24.08.2017 Az.: 50-11
---	---------------------------------

Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

Mit der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann überträgt der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe die ihm obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII auf die kreisangehörigen Städte zur Entscheidung im eigenen Namen.

Die Satzung wurde mit Inkrafttreten des SGB XII – und mit Außerkrafttreten des BSHG – am 22.12.2004 erlassen und ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Nach nunmehr rund 13 Jahren wird eine Anpassung der Heranziehungssatzung erforderlich. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Kreises Mettmann sowie der kreisangehörigen Städte wurden verschiedene Themenbereiche festgelegt und Änderungspotentiale identifiziert. Dabei wurden Zuständigkeitenregelungen, Wertgrenzen und Zustimmungsvorbehalte des Kreises Mettmann überprüft.

Sachverhaltsdarstellung:

In § 2 der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann werden die Ausnahmen von der Heranziehung beschrieben.

In einer Arbeitsgruppensitzung wurden Vor- und Nachteile einer zentralisierten Bearbeitung von Bestattungskosten festgelegt und analysiert.

Im Ergebnis wurde eine Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Kreissozialamt – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Bestattungskosten dort im Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen bereits bearbeitet werden – empfohlen. Die zentralisierte Bearbeitung führt zu einer höheren Rechtssicherheit und wird sich zeitsparend auswirken. Darüber hinaus führt eine Zentralisierung zu kürzeren Abstimmungswegen innerhalb des Kreissozialamtes.

Die Wertgrenzen und Zustimmungsvorbehalte ergeben sich aus § 3 Nr. 1 bis 5 der Heranziehungssatzung. Nach Überprüfung aller Wertgrenzen und Zustimmungsvorbehalte werden nachfolgende Änderungen vorgeschlagen:

Nr. 1

Bei der **Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen** wird eine Anhebung der Wertgrenze von 2.000 € auf 4.000 € vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen die Übernahme von Mietschulden, von Kosten bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen, von Strom- und Energiekostenrückständen und von Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit Schuldenübernahme notwendig ist. Darüber hinaus muss das Tatbestandsmerkmal der drohenden Wohnungslosigkeit erfüllt sein. Ab einem Wert von 4.000 € ist die Zustimmung des Kreises Mettmann einzuholen.

Nr. 2

Neben der Überwachung der Rückflüsse von Darlehen ist ebenfalls die **Bewilligung von Darlehen** von der Heranziehung ausgenommen. Bei § 91 SGB XII handelt es sich um eine „Soll“-

Vorschrift. Somit wird das Ermessen im Einzelfall sehr stark eingeschränkt. In der Praxis wird Sozialhilfe als Darlehen gewährt, sobald eine künftige Verwertung des Vermögens zweifelsfrei einsetzen wird. In den beschriebenen Fällen ist es nachrangig, ob die Entscheidung durch die kreisangehörige Städte im eigenen Namen oder durch den Kreis Mettmann getroffen wird. Daher wird empfohlen, die kreisangehörigen Städte für die Bewilligung von Darlehen heranzuziehen. Die Bewilligung durch die kreisangehörigen Städte sollte jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10.000 € erfolgen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Kreises Mettmann einzuholen.

Der Betrag in Höhe von 10.000 € ergibt sich aus dem seit 01.04.2017 geltenden Vermögensfreibetrag i.H.v. 5.000 €. Vermögen unterhalb von 5.000 € ist bei der Berechnung von Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen.

Nr. 3

Der Zustimmungsvorbehalt des Kreises Mettmann bei der **Gewährung von Hilfen an Auszubildende in Härtefällen gem. § 22 I SGB XII** sollte aufgehoben werden. Rückfragen aus den kreisangehörigen Städten konnten in den letzten zwei Jahren nicht identifiziert werden. Da es sich um einen „normalen“ Sozialhilfeantrag handelt und die Anfragen aus den kreisangehörigen Städten marginal sind, wird eine Delegation auf die kreisangehörigen Städte vorgeschlagen.

Nr.4

Die **Gewährung von Leistungen in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII** ist eine subsidiäre Auffangnorm, die lediglich in absoluten Ausnahmefällen greift. Da die Anwendung des § 73 eine absolute Ausnahme darstellt und nur in speziellen Einzelfällen in Betracht kommt, soll eine Beteiligung des örtlichen Trägers bestehen bleiben. Dem Kreis obliegt die Entscheidung nach Beurteilung des Einzelfalls, ob der § 73 tatsächlich Anwendung findet.

Nr.5

Derzeit besteht ein Zustimmungsvorbehalt des Kreises bei der **Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege**. Die Wertgrenze liegt bei 180,00 €. Eine Zunahme ist im Bereich der Kostenübernahme bei Pflegebetten festzustellen. Eine Anhebung der Wertgrenze auf 500,00 € ist gerechtfertigt, zumal in jedem Fall ein amtsärztliches Gutachten einzuholen ist.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt					
---------	--	--	--	--	--

Ergebnisplan	Erträge				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				

Finanzplan	Einzahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				

	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	

Personelle Auswirkung

Organisatorische Auswirkung

Anlage

Synopse zu den Änderungen der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann